



Unfallversicherung

Sehr geehrte Eltern,

liebe Schülerinnen und Schüler,

zu Beginn des Schuljahres wird für alle Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschule Bad Tölz eine Schulunfallversicherung abgeschlossen. Die Beiträge hierfür entrichtet der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Jeder Schulunfall, gleich ob er sich auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände oder während der fachpraktischen Ausbildung ereignet hat, muss unverzüglich in der Schulverwaltung gemeldet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Bekanntmachung vom 03.03.1978 Nr. A/1-8/14272 Einzelheiten veröffentlicht, die Ihnen hiermit im Wortlaut zur Kenntnis gebracht werden:

„Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg (Schulunfall) verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden und dass die Betroffenen dann enttäuscht sind, wenn der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht den vollen, von ihnen ausgelegten Rechnungsbetrag erstattet.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben nach Eintritt eines Schulunfalls insbesondere Heilbehandlung nach Maßgabe des § 557 RVO zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sie sich auf die Mitarbeit der Ärzte stützen, die dazu auf Grund des zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen sog. „Ärzteabkommens“ vom 1. Januar 1956 rechtlich verpflichtet sind.

Der Arzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet, muss, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung handelt, darauf hinwirken, dass der Verletzte unverzüglich einem sog. Durchgangsarzt (das sind von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählte Fachärzte) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist. Unfallverletzte, die von einem Facharzt für Chirurgie in Behandlung genommen werden, sind von der Vorstellung beim Durchgangsarzt befreit. Bei einem Schulunfall ist eine durchgangsarztliche Untersuchung auch dann nicht erforderlich, wenn die voraussichtliche Dauer der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

Die Ärzte sind auf Grund des Ärzteabkommens verpflichtet, bei Arbeitsunfällen einschließlich Schulunfällen - unabhängig davon, ob ein Durchgangsarzt eingeschaltet war oder nicht - stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen.

- 2 -

Grundlage für die Honorierung ärztlicher Leistungen ist die Gebührenordnung für



Ärzte (GOÄ) vom 18. März 1965 (BGBI I S. 89). Nach dem Ärzteabkommen werden ärztliche Leistungen von den Trägern der Unfallversicherung zur Zeit mit dem eineinviertelfachen Betrag der einfachen Sätze der GOÄ zuzüglich eines Zuschlags von 71 % honoriert.

Erfährt der Arzt nicht, dass es sich um einen Schulunfall handelt, oder geben die Eltern des Schülers oder dieser selbst zu erkennen, dass gleichwohl eine privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber den Eltern bzw. dem Schüler geltend zu machen und dabei, wie auch sonst bei Privatpatienten, bis zum sechsfachen der einfachen GOÄ-Sätze zu liquidieren. Derartige Privatrechnungen können, nachdem sie beglichen worden sind, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Erstattung vorgelegt werden. Die Träger der Unfallversicherung leisten jedoch Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der nach dem Ärzteabkommen von ihnen zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich z.T. erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungen oder durch Beihilfe gedeckt sind, von den Eltern oder dem Schüler selbst getragen werden müssen.

Wollen Eltern und Schüler eine solche Kostenbelastung vermeiden, ist ihnen anzuraten,

- **den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vorneherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;**
- **die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.“**

Natürlich hoffen wir alle, dass ein Unfall vermieden werden kann. Sollte es aber dennoch dazu kommen, benachrichtigen Sie umgehend die Schule, damit diese die Unfallanzeige erstellt!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gabriele Zeiler, StDin
Ständige Vertreterin des Schulleiters